

Die Bischofswahl, gestern, heute, morgen

Wer denkt nicht heute noch an die letzten Bischofsbestellungen in den Niederlanden, etwa an die Ernennung von Johannes Gijsen 1972: „Das war der Anfang einer Periode von Polarisationen, Kommunikationsstörungen, Ablehnungen, fehlender Integration, autoritärer Entscheidungen, Verurteilungen, zuerst in der eigenen Diözese, danach auch auf nationaler Ebene. Der Bischof zog sich zurück aus Einrichtungen wie der landesweiten bischöflichen Fastenaktion und ging einer normalen Zusammenarbeit mit seinen Bischofskollegen aus dem Wege.“ Es folgten weitere autoritäre, jede Beratung auf diözesaner und nationaler Ebene ignorierende Bischofsbestellungen, wie die von Simonis, die besondere Bestürzung auslöste. „Niemand litt die Gemeinschaft in der katholischen Kirche der Niederlande mehr Gewalt als durch die Bischofsernennungen von Simonis und Gijsen. Logisch, wenn während der Synode der Versuch gemacht wurde, in Beschlüssen festzulegen, daß in Zukunft bei Bischofsernennungen die Vorschläge der kompetenten niederländischen Instanzen ernst genommen werden sollen – oder in Worten ähnlicher Richtung. Der Versuch mißlang. Eine Meinungsumfrage, die in den Niederlanden noch vor der Synode stattfand, zeigte, daß sich nur noch 24 Prozent der röm.-kath. Christen der Diözese Den Bosch in der Leitung von Bischof Bluysen wiedererkennen. Alle anderen Bischöfe erzielten weniger als zehn Prozent. Von allen Katholiken fühlen sich 53 Prozent mit keinem einzigen der heutigen Bischöfe verbunden“¹.

Daß die Ausnutzung von Machtbefugnissen in welchen Bereichen immer heute mehr denn je Kritik weckt und Widerstände auslöst, ist bekannt. Aber ist es allein der Zug zur Demokratisierung auch in der Kirche, der bei der Bestellung eines Bischofs das Recht der Mitbestimmung allen Gläubigen sichern möchte? Oder will man sich zumindest von der Bevormundung durch den römischen Zentralismus emanzipieren? Die entscheidende Frage ist: Gibt es theologische Gründe dafür, daß der Papst die Bischöfe ernennt und dagegen, daß die Ortskirchen ihren Bischof selber wählen, oder ist es umgekehrt: gibt es theologische Gründe dafür, daß die Ortskirchen ihren Bischof selbst bestimmen ohne entscheidende römische Mitwirkung?

Schon ein Blick auf die Geschichte des Urchristentums und der Alten Kirche gibt eine entscheidende Orientierungshilfe für diese Alternative. Die Nachwahl des Matthias geschieht im Kreise der Gemeinde (Apg 1, 15). Der Modus, dabei unter zwei erwählten Kandidaten das Los entscheiden zu lassen, macht in einzigartiger Weise darauf aufmerksam, daß letztlich und eigentlich Gott die Wahl trifft. Die Gesamtgemeinde (Apg 6, 2.5) tritt auch bei der Wahl der Sieben in Aktion, und das sind nicht bloß Sozialhelfer, die „unter“ den Aposteln arbeiten, wie Lukas es sich darzustellen bemüht, sondern genau so wie diese im Amt der Führung und Verkündigung hervorragende Männer, man denke an Stephanus (Apg 6, 10) und Philippus, den „Evangelisten“ (Apg 21, 8). Auch die Episkopen (Verwalter) und

¹ R. Aauwerda, Bischofsernennungen in den Niederlanden nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil: Concilium 16 (1980) 525–529 (Zitate S. 527 f.).

Diakone (Helfer) sind offenbar Gemeindebeauftragte, von der Gemeinde Berufene (Phil 1, 1). Mehr über die Art der Mitwirkung der Gemeinde bei der Wahl und Bestellung solcher Amtsträger erfahren wir im NT nicht. Aber wie sonst überall die ganze Gemeindeversammlung, die ganze Brüdergemeinschaft Entscheidungen trifft, rechtliche Funktionen ausübt (vgl. 1 Kor 5, 4 f; 6, 5; Mt 18, 17; 1 Joh 4, 1), so ist auch die Wahl der Gemeindeleitung nur durch die Gesamtgemeinde denkbar.

Ausdrücklich bestätigt das die Didaché: „Erwählt euch Episkopen und Diakone (die gleichen Termini wie Phil 1, 1), die des Herrn würdig sind“ (15, 1). Schon aus dem 1. Klemensbrief (44, 3 f) erfahren wir, daß die Episkopen „mit Zustimmung der ganzen Gemeinde“ bestellt wurden. Der Verfasser erklärt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, daß in Korinth Amtsträger deshalb „unrechtmäßig“ abgesetzt worden sind, weil sie ihren Dienst „untadelig“ versehen haben. Hier werden die Bischöfe keineswegs für unabsetzbar erklärt, bloß deren ungerechtfertigte („obwohl sie fromm und ohne Tadel die Opfer dargebracht hatten“) Amtsenthebung wird als „keine kleine Sünde“ bezeichnet. Das ist ja gerade der Sinn der Beteiligung des Volkes bei der Bestellung eines Bischofs, daß das Kirchenvolk seine Kandidaten kennt und ihren Glauben, ihre Gelehrsamkeit, ihre Charaktereinstellung beurteilt. So fährt die eben zit. Vorschrift der Didaché (15, 1) fort: „(Erwählt euch . . .) gutmütige, keineswegs geldgierige, sondern ehrliche und bewährte Männer.“ Und Origenes erklärt: „Bei der Wahl des Hohen Priesters ist auch die Anwesenheit des Volkes erfordert, damit alle wissen und sicher sind, daß der, der unter dem ganzen Volk der trefflichere, der gelehrtere, der heiligere, der tugendhaftere ist, zum Priestertum gewählt wird und das im Beisein des Volkes, damit nicht nachher bei jemandem Ablehnung oder Skrupel aufkommen. Deshalb ordnet der Apostel auch für die Bestellung des Bischofs an: ‚Denn er muß auch bei den Außenstehenden einen guten Ruf haben.‘ Ich sehe noch etwas mehr dabei, wenn es Lev 8, 3 heißt, daß ‚Moses die ganze Versammlung zusammenrief‘, und meine, daß ‚die Versammlung zusammenrufen‘ soviel bedeutet, wie alle Kräfte des Geistes sammeln und vereinigen, so daß, wenn von den priesterlichen Geheimnissen die Rede ist, alle Geisteskräfte wachen und aufmerksam sein sollen, an Weisheit, Wissenschaft und Engagement nichts fehle, sondern alle Sinne voll da seien, die ganze Schar der guten Gedanken, damit, wer es in seinem Herzen erwägt, feststellen kann, was der Priester sei, was die Salbung und was sein Ornat“ (Lev. hom. 6, 3 GCS Orig. 6, 362 f). Hippolyts „Ägyptische Kirchenordnung“ stellt lapidar fest: „Zum Bischof geweiht soll der werden, der vom ganzen Volk gewählt wurde, nachdem er nominiert worden und allen genehm erschienen war“ (c. 2), ein Satz, der in spätere altchristliche Kirchenrechtsbücher Aufnahme fand, wie in die Apostolischen Konstitutionen (8, 4, 2) und das Testamentum Domini (1, 20), womit seine Allgemeingültigkeit dokumentiert wird.

In der Briefsammlung Cyprians, der im 6. Jahrzehnt des 3. Jh. Bischof von Karthago war, finden wir reichlich Belege für die entscheidende Beteiligung des Volkes an der Bischofswahl. Hier liest man, „daß das Volk vor allem sowohl die Vollmacht hat, würdige Bischöfe zu wählen als auch unwürdige abzusetzen“ (Brief 67, 3, 2). Im selben Brief heißt es weiter: „Deshalb ist auf Grund der göttlichen Überlieferung und der apostolischen Gepflogenheit sorgfältig die Regel zu

beobachten und zu befolgen, die auch bei uns und in fast allen Provinzen eingehalten wird, und es müssen in der Gemeinde, für die ein Vorsteher ernannt wird, zur richtigen Durchführung dieser Wahl alle Nachbarbischöfe der gleichen Provinz zusammenkommen, und der Bischof wird in Gegenwart des Volkes auserkoren, das das Leben des einzelnen vollständig kennt und den Charakter eines jeden im Verkehr mit ihm erfahren hat. So habt ja, wie wir sehen, auch ihr es gemacht bei der Einsetzung des Amtsgenossen Sabinus. Auf Grund der Abstimmung der gesamten Gemeinde und des Urteils der Bischöfe, die sich persönlich eingefunden und die sich in einem Schreiben an euch über ihn geäußert hatten, wurde ihm das Bischofsamt übertragen und ihm an Stelle des Basilides die Hand aufgelegt“ (5, 1 f). In Brief 68, Kap. 2 nennt Cyprian den Papst Cornelius als „auf Grund der Abstimmung des Klerus und des Volkes eingesetzt“. Ähnlich in Brief 44, Kap. 3, und Brief 55, Kap. 8 schreibt er: „Erhoben aber wurde Cornelius zum Bischof auf Grund des Urteils Gottes und seines Christus, auf Grund des Zeugnisses fast aller Kleriker, auf Grund der Abstimmung des damals anwesenden Volkes und der Zustimmung altbewährter Bischöfe und aufrechter Männer.“ Prüft man die einzelnen Stellen bei Cyprian, dann kommt man zum Ergebnis, daß für ihn die ganze Gemeinde, Klerus und Volk einen einheitlichen Wahlkörper darstellen. Das Recht der Nachbarbischöfe im Rahmen einer Bischofswahl beschränkt sich auf Zustimmung oder Genehmigung. Nach Brief 59, 5, 2 kommt eine gültige Bischofswahl zustande durch das Urteil Gottes, die Abstimmung des Volkes und die Zustimmung der Kollegen im Bischofsamt: Wenn sich jemand *post divinum iudicium, post populi suffragium, post coepiscoporum consensum* zum Richter über die Bischöfe machen wollte, würde er sich dadurch zum Richter über Gott machen.

Es ist ein Grundsatz der Alten Kirche, daß keiner Gemeinde ein Bischof wider Willen aufgezwungen werden darf: *Nullus inuitis detur episcopus* formulierte schon Papst Cölestin I. (422 bis 432) Epist. 4, 5 (PL 50, 434 B und 56, 674 C). Nicht anders verlangt Leo der Große² Epist. 10, 6 (PL 54, 634) „daß von allen gewählt werden muß, wer allen vorstehen soll“ (vgl. Epist. 15, 5 PL 54, 673). Auf der 5. Synode von Orleans (549) wurde der Satz Cölestins nochmals eingeschränkt und verfügt, daß jeder, der nicht durch legitimen Beschluß sein Amt erhält, sondern einer Diözese aufgezwungen wird, die bischöfliche Würde für immer verliert (can. 11, Mansi IX, 131): *in perpetuum deponatur*!³ Ähnlich äußert sich die 3. Synode von Paris (557) und fordert eine völlig freie Wahl (*electio plenissima voluntate*) durch Volk und Klerus (can. 8, Mansi IX, 746)⁴.

² Obwohl gerade er als „Künder des päpstlichen Universalepiskopats“ bekannt ist. Vgl. F. Heiler, *Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus*, München 1941, 214–220.

³ Item, sicut antiqui canones decreuerunt, nullus inuitis detur episcopus, sed nec per oppressionem pontentium personarum ad consensum faciendum ciues aut clerici, quod dici nefas est, inclinentur. Quod si factum fuerit, ipse episcopus, qui magis per uolentiam quam per decretum legitimum ordinatur, ab indepto pontificatus honore in perpetuo deponatur (CCL 148 A, 152).

⁴ Et quia in aliquibus rebus consuetudo prisca negligitur ac decreta canonum uiolantur, placuit iuxta antiquam consuetudinem, ut canonum decreta seruentur. Nullus ciuibus inuitis ordinetur episcopus, nisi quem populi et clericorum electio plenissima quaesierit uoluntate; non principis imperio neque per quamlibet conditionem contra metropolis uoluntatem uel episcoporum comprouincialium ingeratur. Quod si per ordinationem regiam honoris istius culmen peruadere aliquis nimia temeritate praesumpserit, a comprouincialibus loci ipsius episcopis recipi penitus nullatenus mereatur, quem indebite ordinatum agnoscunt (CCL 148 A, 208 ff).

Um die Mitte des 12. Jh. erklärt das *Decretum Gratiani*: „Die Kleriker wählen, das Volk stimmt zu“ (*Distinctio* 62). Weil die Bischöfe nicht mehr in erster Linie Seelenhirten, sondern vor allem Grundbesitzer und Schloßherren mit weitreichendem politischen Einfluß waren, kam es dazu, daß die Fürsten mit allen Mitteln versuchten, die Wahlen in ihre Hand zu bekommen. Tatsächlich wurden oft Klerus und Volk und selbst die Bischöfe bei der Bestellung eines neuen Bischofs ausgeschaltet, so daß die „gregorianischen“ Reformer des 11. Jh. immer heftiger die alten kirchenrechtlichen Bestimmungen monierten, nach denen die Wahl durch Klerus und Volk als die einzige gesetzliche Form der Nachbestellung von Bischöfen galt. Gegen die mit zahllosen Beispielen zu belegende Willkür der Lehensherren und Fürsten, die ihre Kandidaten rücksichtslos durchzusetzen gewohnt waren, ging das eben zit. *Decretum* an. In der folgenden Zeit freilich wird das Wahlgremium immer kleiner, die Laienschaft wird zurückgedrängt und der Klerus zahlenmäßig beschränkt. Aus praktischen Gründen konnte sich meist nur der Klerus der Bischofsstadt an der Wahl beteiligen, vielleicht noch einige Äbte aus der Umgebung, bis schließlich die Wahl ausschließlich Sache des Domkapitels wurde. War bisher irgendein Eingreifen des päpstlichen Stuhles in die Wahlen nicht erwähnenswert, so kam es jetzt dazu, daß die nur allzu häufig streitenden Parteien innerhalb der Kapitel den Papst um eine Entscheidung baten. Schon seit Gregor VII. fielen derartige Entscheidungen manchmal so aus, daß der Papst oder dessen Beauftragter einen eigenen Kandidaten präsentierte und einsetzte. Mit Innozenz III. kommt das immer öfter vor. Aber die Anfechtung einer umstrittenen Wahl fällt als *causa maior* unter die Autorität Roms. Damit ist der Weg skizziert, auf dem die zutage getretene Unfähigkeit der Wählerschaft päpstliche Bischofsernennungen erst möglich gemacht hat. Theologische und politische Motivationen mußten die päpstliche Aktivität untermauern: aufgrund der *sollicitudo omnium ecclesiarum*⁵ sollte der Papst durchaus imstande sein, für alle Kirchen auf der Welt die rechten Bischöfe zu bestellen. Andererseits gab es reichlich politische Gründe, etwa während der Auseinandersetzung zwischen Friedrich II. und Innozenz IV., daß die Päpste ihnen zugetane Bischöfe ernannten. Als Gregor IX. und dann Innozenz IV. im Kampf gegen das Albigensertum verlangten, daß die von den Domkapiteln gewählten Bischofskandidaten vor der Ordination erst von ihren Legaten bestätigt werden sollten, protestierte Ludwig der Heilige gegen diesen Rechtsbruch, so daß Innozenz am 23. Mai 1252 alle direkten Ernennungen widerrief, die ihm durch „mißbräuchliche Gesuche“ abgenötigt worden waren. Aber das einmal eingerissene Übel griff weiter aus. Es finden sich Kanonisten, die den Papst kraft seiner plenitudo potestatis zum Verfügungsberechtigten über alle Bischofssitze werden lassen. Die neue Verfahrensweise dient nicht nur dem Zentralisierungsstreben, nicht nur mehr oder weniger pastoralen Zielen, sondern allzuoft dazu, Benefizien an Verwandte und Protegés zu vergeben; die Gebühren für die Verleihung fließen nach Rom, wie auch die Einnahmen aus dem ersten Jahr nach der Vergabe der Benefizien als sogenannte Annaten an den Papst gingen. Clemens IV. gestand 1267 ausdrücklich, er „schäme“ sich angesichts der hohen Schröpfung der Diözesen, allein die Praxis wurde nicht angetastet⁶. Fazit:

⁵ 2 Kor 11, 28: das Wort wurde schon vom Bischof von Karthago als dem Vorsitzenden der afrikanischen Kirche auf dem Konzil von Karthago 397 beansprucht, vgl. Heiler (Anm. 2), 48.

⁶ Das ganze Ausmaß dieses Mißbrauchs läßt sich erahnen, wenn man die breite Kritik innerhalb der mittelalterlichen Parodie betrachtet, vgl. P. Lehmann, Die Parodie im Mittelalter, Stuttgart 1963,

Im 13. und 14. Jh. ist die über ein Jahrtausend in Übung gewesene Wahl der Bischöfe durch deren päpstliche Ernennung ersetzt worden.

Man versteht nach dieser nur kurz skizzierten Entwicklung der päpstlichen Ingerenz in die Bischofsbestellungen, wenn Melancton, *Tractatus de potestate papae* (c. 7), die reformatorische Kritik zusammenfaßt und erklärt: „Diese Oberhoheit ist unmöglich, denn es ist unmöglich, daß ein einziger Bischof die Kirchen des ganzen Erdkreises kontrolliert oder daß die Kirchen, die sich an den äußersten Enden der Erde befinden, die Einsetzung (ihrer Bischöfe) von dem einen (römischen Bischof) erbitten sollten . . . Da diese Oberhoheit also unmöglich ist und niemals in Übung war, noch auch die Kirchen auf dem weiten Erdenrund sie je anerkannt haben, ist es ganz klar, daß sie nicht (von Jesus) eingesetzt worden ist“⁷.

Daß heute die namhaftesten kath. Theologen nicht anders denken, lehrt die pointierte Äußerung des römischen Professors Wilhelm de Vries: „Im ersten Jahrtausend wurden die Bischöfe bekanntlich gewählt . . . Rom hatte damit nichts zu tun. Deshalb ist es, historisch gesehen, heller Unsinn, zu behaupten, es sei *juris divini*, daß der Papst die Bischöfe einsetzt“⁸.

Wir kommen zur theol. Wertung: Nach *Lumen gentium* 22 stehen die Bischöfe zum Papst wie die Apostel zu Petrus. So wenig nun Petrus die anderen Apostel auserwählt und ernannt hat, so wenig ist es theologisch begründbar, daß der Papst die Bischöfe ernennt, wie es das kirchliche Rechtsbuch (CIC Can. 329) seit 1917 ausdrücklich vorsieht. Die Rücksicht auf die Gesamtkirche kann bestenfalls, wie es die Praxis der Alten Kirche gewesen ist, einen Konsens unter Bischofskollegen verlangen.

Es ist nicht bloß sinnvoll und demokratischem Geist entsprechend, dem Volk, das der Bischof leiten soll, ein Mitspracherecht bei der Findung eines geeigneten Kandidaten einzuräumen, sondern von einer vertieften theol. Einsicht in das Wesen der Kirche her geradezu geboten. Die Wahl und das Zeugnis, das die ganze Gemeinde für ihren höchsten Repräsentanten und Führer ablegt, gewährleisten, wie es noch in den *Constitutiones Apostolorum* klar ausgedrückt ist (VIII, 4, 5), daß ein Kandidat der gottgewollte ist: „Vor dem Richter Gott und Christus und in Gegenwart des Heiligen Geistes.“ Für den Außenstehenden ist lediglich die Ausübung eines demokratischen Wahlmodus erkennbar; für den Gläubigen ist der Geist Gottes am Werk, der seine Kirche durchwaltet⁹. Das *iudicium Dei* und

25–57, z. B. S. 46 f: *Hoc sancivit mos Romanus, hoc decretum legitur: Non sit presul vel decanus is a quo nil dabitur und nummus numquam examinat quos ordinat.*

⁷ BSLK, Göttingen 1930, 476 (von mir aus dem lat. Text übersetzt).

⁸ Papsttum als ökumenische Frage, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute, München-Mainz 1979, 145.

⁹ P. Granfield, Der „*sensus fidelium*“ und die Ernennung eines Bischofs, *Concilium* 16 (1980) 483–488 erklärt abschließend sehr zutreffend: „Dieses alte Theologumenon mag verschieden und nicht immer deutlich interpretiert worden sein, wir meinen aber, daß es auf eine so praktische Angelegenheit wie die Wahl eines Bischofs und sonstiger Kirchenleiter angewendet werden darf. Der *sensus fidelium* ist eine charismatische Gnadengabe, die im Glauben und in den Sakramenten verwurzelt ist. Er befähigt die Gläubigen, sich dem Wirken des Heiligen Geistes zu öffnen und seiner Führung zu folgen. Eine aktive Teilnahme der Gläubigen an der Wahl ihres Bischofs wäre nur eine sehr wünschenswerte und bedeutende Offenbarung der Gegenwart dieses Geistes, der ‚die Kirche‘ in alle Wahrheit einführt (vgl. Joh 16, 13) und sie in Gemeinschaft und Dienstleistung eint“ (*Lumen Gentium* 4).

das *suffragium cleri et populi* fallen im Grund zusammen. Ersteres tut sich in letzterem kund. Jede Einengung (Wahl durch eine Gruppe von Klerikern) oder Ausschaltung (Ernennung durch Fürsten und Päpste) dieser Basis, dieses Wahlkörpers, bestehend aus der ganzen Gemeinde oder ihrer repräsentativen Vertretungen, verringert das erwähnte Transparentwerden des göttlichen Willens, wenn es ihn nicht überhaupt verfälscht.

Erschwert wird so jedenfalls die Rezeption des Bischofs durch die Gemeinde; belastet wird damit auch das Verhältnis zwischen Vorsteher und Gemeinde. Denn immer mehr wird heute wieder allgemein auf den Dienstcharakter kirchlicher Ämter aufmerksam gemacht und ihr herkömmlicher herrscherlicher Rang ganz im Sinn von 1 Petr 5, 3 nach dem Vorbild Jesu (Mk 10, 42 ff) bestritten. Es ist deshalb heute an der Zeit, erneut auf die Bestellungs-modi der Alten Kirche zurückzugreifen, nicht in einer falsch verstandenen Repristinierung, gar einem bei der Größe heutiger Diözesen völlig unrealisierbaren Nachvollzug¹⁰, sondern auf Grund der neu erkannten ekklesialen Relevanz, der Beteiligung des ganzen Gottesvolkes an der Bestellung seiner jeweiligen Ortsbischofe.

Vorschläge von realisierbaren, zeitgemäßen Vorgangsweisen sind verschiedentlich schon gemacht worden¹¹. Aber ehe man an ihre praktische Erprobung schreiten kann, müssen bestehende Gesetze allmählich aufgeweicht, vernachlässigt und schließlich außer Kurs gesetzt werden, was ja nur am guten Willen der bisherigen Partner liegt. Es sollte nicht so sein, daß die Kirche – d. h. die Hirten, denn „die Kirche“ sind wir alle – von den staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ins Schlepptau genommen erscheint, statt umgekehrt Vorbild und Verwirklichung humaner und damit christlicher Haltungen *ad extra* zu liefern, wie das seinerzeit geschah, als heidnische Kaiser das christliche Auswahlverfahren für die Bischofsordination als exemplarisch ansahen und zur Bestellung staatlicher Beamter nachahmten¹².

¹⁰ Vgl. H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. Amsterdam 1977 (Kanonistische Studien und Texte 29) und dazu H. Schnizer, *AkathKR* 147 (1978) 629 f.: „Auch und gerade in der Schlußbetrachtung arbeitet Müller die durch Ekklesiologie und Spiritualität bedingte Eigenart einer Gesamtwillensbildung der Kirche prägnant heraus, wenn er z. B. von der ‚Einmütigkeit‘ zum Unterschied von ‚Einstimmigkeit‘ spricht und sagt, eben diese für das Wirken eines Bischofs unerläßliche Akzeptation müsse durch eine alle Kräfte legitim berücksichtigende abgestufte Beteiligung erreicht werden. Die Rechtsgeschichte kann für die unterschiedliche Beteiligung einen reichen Schatz an Beispielen anbieten. Die künftige Gesetzgebung sollte sich dieses unter den verschiedensten Aspekten und Voraussetzungen erprobten Instrumentars erinnern. Damit demonstriert das Buch auch, daß gediegene rechtsgeschichtliche Arbeiten große, im Gegenstand geradezu unerläßliche Beiträge für die ausgewogene Lösung aktueller Lebensfragen der Kirche leisten können.“

¹¹ Man lese die ausgezeichneten, die wesentlichsten Punkte hervorhebenden Bemerkungen des Soziologen J. Remy, Beteiligung des Gottesvolkes an der Wahl und der Ernennung eines Bischofs, *Concilium* 16 (1980) 507–514: man müsse der Nichttransparenz auf der Ebene der großen Gruppe entschieden Rechnung tragen; nicht jeder wisse deutlich, welche Bedürfnisse er hat, einen mehrheitlichen, allgemeinen Willen gebe es in Wirklichkeit nicht, Minderheiten seien wichtig, sie deuten die Mehrheiten von morgen an, man müsse Kompromisse zwischen informellen Gruppen und offiziellen Strukturvertretern suchen, es bedürfe der gegenseitigen sozialen Anerkennung von Klerus und Volk, keine Veränderungen auf Dekret-Weg, sondern eine neue Rationalität gegen Manipulation und eine Versöhnung der hierarchischen und egalitären Modelle von Kirche seien erfordert.

¹² Vgl. Vita Alexandri Severi 45, 6 f (deutsch v. E. Hohl, *Historia Augusta* Bd. 1, Zürich 1976, 348) und dazu die scharfsinnige, hier nicht in wenigen Worten wiederzugebende Interpretation durch J. Straub, Zur Ordination von Bischöfen und Beamten in der christl. Spätantike, *Mullus*, FS. f. Th. Klauser (JbAC. Erg., Bd. 1, 1964) 336–345.

Literatur:

F. X. Funk, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, in: Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I, Paderborn 1897, 23–99. – *Tarsicio de Azcona*, La elección y Reforma del episcopado español en tempo de los Reyes católicos, Madrid 1960. – R. L. Benson, The bishop elect, Princeton 1968. – R. Kottje/H. Th. Risse, Wahlrecht für das Gottesvolk? Erwägungen zur Bischofs-Pfarrwahl, Düsseldorf 1969. – M. Mortari, Consecrazione episcopale e collegialità, Florenz 1969. – P. Stockmeier, Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche, in: ThQ 149 (1969) 133–146. – H. Küng, Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung und bei kirchlichen Wahlen, in: ThQ 149 (1969) 147–165. – G. Biemer, Die Bischofswahl als neues Desiderat kirchlicher Praxis. Ein Bericht, ThQ 149 (1969) 171–184. – W. Kölmel, Regimen Christianum, Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses, Berlin 1970. – G. Thils, Choisir les évêques? Elire le pape?, Paris-Gembloux 1970. – W. W. Basset (Hrsg.), The Choosing of Bishops, Hartford Conn. 1971. – B. Kötting, in: A. Exeler, Fragen der Kirche heute, Würzburg 1971, 111–122. – H.-M. Legrand, Der theologische Sinn der Bischofswahl nach ihrem Verlauf in der alten Kirche, in: Concilium 8 (1972) 494–500. – F. Nikolasch, Bischofswahl durch alle. Konkrete Vorschläge, Graz 1973. – R. Gryson, Les élections ecclésiastiques au III^e siècle, RHE 68 (1973) 353–404; ders. Les élections épiscopales en orient au IV^e siècle, ebd. 74 (1979) 301–345. – J. Gaudemet, Von der Bischofswahl zur Bischofsnennung, Concilium 16 (1980) 468–472 (Hier Verweis auf seine französischen Arbeiten).

Universitätsverlag Anton Pustet

NEUERSCHEINUNGEN:

Heinz Dopsch/Hans Spatenegger (Hrsg.)

GESCHICHTE SALZBURGS, STADT UND LAND, I/1

664 Seiten, Ln., 36 s/w, 8 Seiten farb. Bilder, zahlreiche Skizzen
S 790.–/DM 115.–

Franz Ortner

REFORMATION, KATHOLISCHE REFORM UND GEGENREFORMATION IN SALZBURG

325 Seiten, Gln. mit farbigem Umschlag, 8 s/w Bilder
S 295.–/DM 41.–

Walter M. Neidl

CHRISTLICHE PHILOSOPHIE – EINE ABSURDITÄT?

Salzburger Universitätsreden, Heft 70
48 Seiten, Br., S 85.–/DM 12.–

Franz Martin Schmölz/Gertraud Putz:

SCHATTEN VOR DER SONNE

Ein Wegkreuz, Kreuz ein Weg, Weg ein Kreuz, ein Wegkreuz
36 Seiten, Ln., 15 Farbtafeln, S 178.–/DM 25,50

Im Buchhandel erhältlich.

Auslieferung: Universitätsverlag Anton Pustet

5020 Salzburg, Bergstraße 12

Tel.: 0 62 22/78 3 03